

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

Einschreiben

Amtsgericht Passau
Vormundschaftsgericht
Zengergasse 1

94030 Passau

Hans-Erich Gruber
Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

Telefon und Fax (089) 3510659
hansegruber@aol.com

9. 7. 2009

Geschäftsnummer 1 XVII 0528 / 09

Karin Gruber

Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 25. 6. 2009

Eingegangen am 8. 7. mit Poststempel 7. 7. Mit diesem Beschluss wurde mein Antrag auf sofortige Beendigung der Betreuung zurückgewiesen.

Sollte, da sich der Geisteszustand meiner Ehefrau zwischenzeitlich nicht verändert hat, eine Beendigung der Betreuung verfahrenstechnisch nicht möglich sein, beantrage ich die Zurücknahme oder die Aufhebung des Beschlusses vom 28. 5. 2009.

Grund:

Die Voraussetzung für die Bestellung einer fremden Person als Betreuer waren von Anfang an nicht gegeben. Dies ist in meinem Antrag vom 19. 6. 2009 unter Punkt 2 dargestellt.

Anmerkung:

Eine Amnesie machte sich erstmals nach einem leichten Schlaganfall im April 2008 bemerkbar. Die Korsakow-Amnesie ist auf Vitamin B1-Mangel zurückzuführen (Wikipedia). Dass Alkoholgenuss sich ungünstig auf ihren Gehirnzustand auswirkt, hat meine Ehefrau inzwischen erkannt. Sie wird es allerdings niemals ertragen, dass „andere an ihre Persönlichkeit wollen“. Dauerhafte Enthaltensamkeit kann nur von innen kommen.

Ob eine über eine Vollmacht für den Ehemann hinausgehende „Betreuung“ meinerseits notwendig ist, ist für mich belanglos.

**Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz**

Das BETREUUNGS RECHT

Das Gesetz sagt ausdrücklich:

Die Betreuung tritt gegenüber anderen

– privaten oder öffentlichen – Hilfen zurück.

Wo die Unterstützung durch den Ehegatten,

Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder

**soziale Einrichtungen ausreicht, ist die Betreuung
nicht erforderlich.**

Das von Dr. Kovatch ab dem 5. 5. in die Wege geleitete Betreuungsverfahren wäre zu einer Katastrophe für meine Ehefrau geworden, hätten wir nicht regelmäßigen Telefonkontakt gepflegt und hätte ich nicht ab dem 15. 6. zu ihr nach Ecking kommen können. Karins Hoffnungsanker: „Die Ehe ist geschützt.“ Sie war in einer sogar nach Ansicht des dortigen Pflegepersonals völlig ungeeignete Lokalität untergebracht. Am 25. 6. abends wurde Karin in unser Haus in Vilshofen verbracht. Am 26. rief sie mich an und bat mich mit weinerlicher Stimme, sie nach München zu holen. Ich versuchte es.

In unserem Haus in Vilshofen kann ich meine Ehefrau nicht aufsuchen, da der sich ebenfalls im Haus aufhaltende und das Haus und die Tiere hütende Exehemann zu Gewalttätigkeit gegen mich neigt, Gewalttätigkeit nicht nur mir sondern auch Karin gegenüber erwiesen hat und wir dort somit keine Privatsphäre haben können.

Karin braucht keinerlei externe therapeutische Maßnahmen. Es sei denn, sie wären sachlich begründbar. Alltag mit Ehemann und Haushalt und die vielfältigen Erlebnismöglichkeiten, die das Olympiadorf in München in unmittelbarer Umgebung bietet, wären eine optimale Therapie. Schon wieder ist ein Frühling und wahrscheinlich auch ein Sommer in München – die Wohnung werden wir verkaufen müssen – verloren. Endlich war Karin von ihren Eskapaden, die immer wieder zu längeren Unterbrechungen geführt hatten, geheilt. Und nun eine verordnete Zwangstrennung.

H.E. Gruber

Anlage: Karins Schrift vom ~~20.~~ 6. 2009

25.

falsches Datum
ans Gericht gesandt 23.11
dfr.